

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.05.1993

Geschäftszahl

93/18/0200

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Jabloner und die Hofräte Dr. Stoll, Dr. Zeizinger, Dr. Sauberer und Dr. Graf als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Wildmann, über die Beschwerde der H in D, vertreten durch Dr. G, Rechtsanwalt in B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn vom 24. Februar 1993, Zl. III 370-23772/93, betreffend Versagung eines Sichtvermerkes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag der Beschwerdeführerin, einer vietnamesischen Staatsangehörigen, vom 24. September 1992 auf Erteilung eines Sichtvermerkes gemäß § 7 (Abs. 1) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Z. 2 FrG abgelehnt. Nach der Begründung habe die Beschwerdeführerin, die keiner Beschäftigung nachgehe, am 11. Dezember 1992 einen vietnamesischen Staatsangehörigen geheiratet. Dieser sei arbeitslos und beziehe derzeit eine monatliche Arbeitslosenunterstützung in der Höhe von S 9.500,--. Die monatliche Miete für die Unterkunft der Beschwerdeführerin und ihres Gatten belaufe sich auf S 4.500,-- ohne Stromkosten. Somit verfügten die Beschwerdeführerin und ihr Gatte über ein Einkommen (nach Abzug der Miet- und Stromkosten) von ca. S 4.800,--. Da dieser Betrag unter dem "Sozialrichtsatz" von derzeit S 7.210,-- (Haushalt mit zwei Personen) liege, verfüge die Beschwerdeführerin nicht über ausreichende eigene Mittel zur Bestreitung des Unterhaltes.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof erwogen hat:

Gemäß § 7 Abs. 1 FrG kann ein Sichtvermerk einem Fremden auf Antrag erteilt werden, sofern ein gültiges Reisedokument vorliegt und kein Versagungsgrund gemäß § 10 gegeben ist.

Die Erteilung eines Sichtvermerkes ist gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 FrG zu versagen, wenn der Sichtvermerkswerber nicht über ausreichende eigene Mittel zu seinem Unterhalt oder nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt.

Der Behauptung der Beschwerdeführerin, daß der ihr und ihrem Gatten nach Abzug der Wohnkosten zur Verfügung stehende Betrag von S 4.800,-- monatlich zur Bestreitung des Unterhaltes für zwei Personen ausreiche, vermag sich der Verwaltungsgerichtshof nicht anzuschließen, erreicht doch dieser Betrag nicht einmal annähernd die Höhe der Richtsätze nach den österreichischen Sozialhilfegesetzen (vgl. § 5 Abs. 1 lit. a der Vorarlberger Sozialhilfeverordnung in der Fassung LGBI. Nr. 61/1992). Die Behörde konnte daher zu Recht davon ausgehen, daß die Beschwerdeführerin nicht über ausreichende eigene Mittel zu ihrem Unterhalt verfügt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. Oktober 1992, Zl. 92/18/0137).

Der Beschwerdeeinwand, die belangte Behörde habe das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 3 Z. 1 und 2 FrG nicht überprüft, entbehrt mangels eines konkreten, zur Verwirklichung dieser Tatbestände geeigneten Tatsachenvorbringens der Relevanz. Gleiches gilt für das weitere, unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erstattete Beschwerdevorbringen, mit dem der belangten Behörde zum Vorwurf gemacht wird, das Parteiengehör verletzt sowie die "sonstigen Vermögensverhältnisse" des Ehegatten der Beschwerdeführerin nicht ermittelt und auch nicht erhoben zu haben, ob er "als Konventionsflüchtling eine Wohnbeihilfe in Form eines Mietzinszuschusses seitens des Landes Vorarlberg erhält". Da es die Beschwerdeführerin unterließ, konkrete Behauptungen hinsichtlich des wegen der

behaupteten Verfahrensmängel unberücksichtigt gebliebenen Sachverhaltes aufzustellen, vermag sie auch mit diesem Vorbringen der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, daß die belangte Behörde das ihr eingeräumte Ermessen nicht gesetzmäßig ausgeübt habe, geht ihr Vorbringen an der Sache vorbei, weil die belangte Behörde keine Ermessensentscheidung im Sinne des § 7 Abs. 1 und 3 FrG getroffen hat. Ob die Beschwerdeführerin bei einer Abschiebung nach Vietnam mit "einer unmenschlichen Behandlung und Folter" zu rechnen hätte, ist im Rahmen der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerkes nicht zu prüfen.

Da somit bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen läßt, daß die von der Beschwerdeführerin behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.